

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Kirchenrecht**

**Hayen, W.**

**Oldenburg, 1888**

III. Kirchenbücher.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5507**

namen beigelegt sind, ungetauft verstorbt, so ist dasselbe im Verzeichniß der Getauften in folgender Weise einzutragen:

Ein Sohn (Tochter), ungetauft verstorben, hat im standesamtlichen Register die Namen N. N. erhalten.

und im Verzeichniß der Beerdigten dem entsprechend:

Ein Sohn (Tochter) des u. s. w. hat im standesamtlichen Register die Namen N. N. erhalten.

### III. Kirchenbücher.

Verordnung vom 3. Aug. 1849, betr. die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. Ziff. 2; s. oben Nr. 1.

Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander. §. 3; s. oben Nr. 3.

Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums. Art. 3; s. oben Nr. 6.

N.-B.-G. Art. 88 Ziff. 3; s. oben Nr. 5.

Communicanten-Register; s. oben S. 246.

Confirmanden-Register; s. oben S. 282.

#### a. Einrichtung und Führung der Kirchenbücher.

**Nr. 193.** Consistorialverordnung vom 21. Februar 1810, wegen Einrichtung der Kirchenbücher und Einsendung der daraus gezogenen Listen (Verz. III. 55).

1. Die Kirchenbücher, welche, wie bisher, aus Kirchenmitteln angeschafft und, wenn sie nicht aus den hieselbst gedruckten Listen gefertigt sind<sup>92)</sup>, nach denselben eingerichtet, auch paginirt werden, sollen genaue Verzeichnisse der Copulirten, der Gebornen und Gestorbenen enthalten, und werden bey kleinen Gemeinen füglich in einen Band zusammen gebunden, da sie hingegen bey größern Gemeinen besser drey besondere Bände ausmachen; und ist darauf zu sehen, daß sie möglichst rein und wohl erhalten bleiben und die Schrift nicht mit Sand bestreuet werde.

2. Alles, was einzutragen ist, muß leserlich und mit guter Dinte, nicht übermäßig groß und gedehnt, aber auch nicht zu sehr zusammen gedrängt, ohne Correcturen und Rasuren geschrieben<sup>93)</sup>; auch müssen alle Namen der Personen und Ortschaften, der Deutlichkeit wegen, mit lateinischen Buchstaben, die Vornamen nicht abgekürzt oder mit bloßen Anfangsbuchstaben, sondern ganz ausgeschrieben werden. Personen, welche etwa

<sup>92)</sup> Die gedruckten Listen in der vorgeschriebenen Form sind bei einem Buchdrucker zu kaufen. Erlaß des D.-K.-R. vom 11. April 1855 S. 35 (s. unten Nr. 285).

<sup>93)</sup> Circular des Cons. vom 23. März 1825: „daß, wenn in dem Kirchenbuch oder dessen Abschrift, was jedoch möglichst zu vermeiden ist, etwas verschrieben werden sollte, das Verschiedene, so daß es lesbar bleibt, durchzustreichen und die Berichtigung am Rande oder darüber mit der Namensunterschrift des Predigers zu setzen ist.“

die Namen der Stellen, welche sie bezogen haben, angenommen haben möchten, sind nicht unter diesem, sondern unter ihrem angeboren Namen, allenfalls mit Bemerkung des Namens der Stelle aufzuführen.

3. Das Eintragen der Amtsvorfälle in die Verzeichnisse muß von dem angestellten Pastor oder in Vacanzfällen, wie es im Consistorial-Circular 1794 Jan. 22<sup>94)</sup> verordnet ist, von dem neu eingeführten Prediger durchaus eigenhändig und nicht von fremder Hand, und ohne Aufschub<sup>95)</sup>, gleich nachdem der Ministerial-Act verrichtet worden, besorgt werden.

4. Jedes Verzeichniß wird mit dem 31. Dec. geschlossen, durch Unterschrift des Namens von dem Pastor beglaubigt und mit dem Anfange des Jahres eine neue Seite wieder angefangen. Und da darin eine zuverlässige Nachricht von den in dem verflossenen Jahre vorgefallenen Amtshandlungen enthalten seyn soll: so bestimmt der Tag der Copulation, der Taufe und des Begräbnisses, nicht aber der Tag der Proclamation, der Geburt<sup>96)</sup> und des Todes die Einführung.

5. In dem Verzeichniß der Copulirten wird die Zeit der Proclamation<sup>97)</sup> oder in Dispensationsfällen das Datum des Decrets<sup>98)</sup>, sowohl als der Tag der Copulation<sup>99)</sup> eingetragen; nur, wenn diese in einem andern Kirchspiel geschehen ist, wird sie daselbst allein gezählet<sup>100)</sup>, und bleibt dagegen da, wo bloß die Proclamation gewesen, ohne Nummer.

<sup>94)</sup> Circular des Cons. vom 22. Jan. 1794 (Verz. II. 17) — — soll, falls nicht sogleich der Assistent-Prediger zur Hand ist, um das Gnadenjahr oder einen Theil desselben abzuhalten, der nächste von den benachbarten vicariirenden Predigern, den der Generalsuperintendent daran erinnern wird, sich von der Wittve oder den Erben des Verstorbenen das Kirchenbuch ausliefern lassen, um die während der Vakanz erforderlichen Scheine ausfertigen zu können; jeder der vicariirenden Prediger aber in einem eigenen kleinen Buche die sämtlichen ins Kirchenbuch künftig einzuführenden Amtsgeschäfte der verwaisten Gemeinde aber so ordentlich wie in seiner eigenen Gemeinde aufzeichnen und dieses Buch demnach dem neuen Prediger bei seinem Antritt abliefern, der sodann die Aufzeichnungen auf einmal am gehörigen Orte mit dem Zusatz: „während der Vakanz im Jahr — vom — bis — sind von den benachbarten Predigern zu — folgende Kinder getauft, — — Personen copulirt“ u. s. f. in sein Kirchenbuch einzutragen hat.

<sup>95)</sup> „d. h. wenigstens an demselben Tage.“ Circular des Cons. vom 5. März 1828.

<sup>96)</sup> Ziehen die Eltern nach der Geburt, aber vor der Taufe von einer Gemeinde in die andere, so erfolgt die Eintragung nur in der Einzugs-Gemeinde, wo die Taufe stattgefunden hat. Rescr. des D.-R.-R. vom 4. Jan. 1856.

<sup>97)</sup> Wo die Copulation stattfindet, wird die Proclamation nicht eher, als die Copulation eingetragen. Rescr. des D.-R.-R. vom 7. Dec. 1866.

<sup>98)</sup> vgl. übrigens oben S. 279 IV.

<sup>99)</sup> Auch das Datum und der Ort der bürgerlichen Eheschließung, sowie die Nummer, welche dieselbe im Standesregister erhalten hat. Ausschreiben des D.-R.-R. vom 4. Dec. 1875 (s. oben Nr. 187) X. 1.

<sup>100)</sup> locus regit actum; diejenigen Handlungen, welche innerhalb einer Gemeinde vorgekommen sind, werden nur da mit Nummer eingetragen. Es ist aber sehr rathsam, daß, wenn die Trauung in einer fremden Gemeinde stattgefunden hat, der Pfarrer der eigenen Gemeinde den Fall — ohne Nummer, also notitiae causa — in sein Kirchenbuch einträgt, damit, wenn später ein Schein aus dem Kirchenbuche über denselben verlangt wird, sogleich ersichtlich sei, wohin sich die Betreffenden mit ihrem Anliegen zu wenden haben. Rescr. des D.-R.-R. vom 20. Nov. 1879.

Beide Copulirte sind mit Bemerkung ihrer ehelichen oder unehelichen Geburt, ihrer Aeltern, mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort<sup>101)</sup> einzuschreiben<sup>102)</sup>.

6. In dem Verzeichniß der Gebornen und Getauften ist auch der Tag der Geburt nach Angabe der Aeltern einzutragen und ist daher darauf zu halten, daß nach der Kirchenordnung S. I. I. S. 14 §. 1<sup>103)</sup> bey der Taufe eines Kindes der Vater desselben sich, wo möglich, jedesmal selbst einstelle, auch zur Sicherheit ein glaubwürdiger Taufzettel, auf welchem Aeltern, Geburtstag, und Name des Kindes sammt den Gevattern<sup>104)</sup> angegeben sind, vor der Taufhandlung eingefordert werde<sup>105)</sup>. Bey den Aeltern des Kindes wird Stand und Wohnort derselben und der Familienname der Mutter aufgeführt. Zwillinge, Drillinge, Uneheliche<sup>106)</sup>, Todt-

<sup>101)</sup> auch „der Ort, das Jahr und der Tag ihrer Geburt, Data, die leicht aus den gesetzlich beizubringenden Geburtscheinen entnommen werden können.“ Rescr. des Conf. an alle Prediger vom 3. Dec. 1846.

<sup>102)</sup> Der Zusatz „Geschwächte“ ist wegzulassen. Rescr. des D.-K.-R. vom 27. Juli 1872. —

Es steht nichts im Wege, wenn die Ehe später geschieden ist, entsprechend dem §. 55 des Civilstandsgesetzes (s. oben Nr. 185) dies nachträglich (nach erfolgter Genehmigung des D.-K.-R.) bei der Eintragung der Copulation unter Bezugnahme auf das gerichtliche Scheidungsurtheil zu bemerken. Rescr. des D.-K.-R. vom 8. Oct. 1885. — Eine Verpflichtung des betreffenden Gerichts zur Mittheilung des Scheidungs-Urtheils ist nicht vorhanden. Rescr. des D.-K.-R. vom 16. Dec. 1875.

<sup>103)</sup> s. oben Nr. 168.

<sup>104)</sup> Die Gevattern können zur Raumersparung in fortlaufender Reihe eingetragen werden. Rescr. des D.-K.-R. vom 15. Dec. 1886.

<sup>105)</sup> Jahrelang verspätete Taufen und Confirmationen können (mit Ermächtigung des D.-K.-R.) zur Erleichterung der Auffindung für die Zukunft, neben ihrer Eintragung in dem Jahre, in welchem sie stattgefunden, auch nachrichtlich am Schluß des Jahres nachträglich bemerkt werden, in welchen sie dem regelmäßigen Verlauf nach hätten fallen sollen, mit Hinweis auf die Stelle, wo die betreffenden Handlungen zu finden sind. Rescr. des D.-K.-R. vom 14. Nov. 1884. —

Die nachträgliche Aenderung eines bei der Taufe gegebenen Namens ist unzulässig. Rescr. des D.-K.-R. vom 7. April 1869.

<sup>106)</sup> a) Nach der rechtlichen Präsumtion: *pater est, quem nuptiae demonstrant* sind Kinder einer Ehefrau solange als eheliche Kinder des Ehemanns angesehen, als ihnen nicht dieses Recht durch ein gerichtliches Erkenntniß abgesprochen ist. Rescr. des D.-K.-R. vom 10. Juni 1875, 18. Juli 1883.

Die Präsumtion ist indeß nicht schon dann anwendbar, wenn ein Kind während der Ehe geboren ist, es muß vielmehr die Möglichkeit vorliegen, dasselbe sei während der Ehe erzeugt, d. h. das Kind muß mindestens 182 Tage nach der Copulation oder innerhalb der ersten 300 Tage nach Auflösung der Ehe geboren sein, anderenfalls ist das Kind als ein uneheliches anzusehen, welches, falls vor der Ehe erzeugt, auch nur dann als durch nachfolgende Ehe legitimirt gilt, wenn der Ehemann sich als Vater bekennet. Rescr. des D.-K.-R. vom 23. Dec. 1862. — Die Präsumtion gilt indessen vorläufig auch dann, wenn der Ehemann bereits länger als 300 Tage vor der Geburt des Kindes abwesend bezw. verschollen war. Rescr. des D.-K.-R. vom 18. Juli 1883. — Ist das Kind vor der Ehe von einem Andern als dem Ehemanne erzeugt, so wird neben dem Familiennamen der Mutter nur bemerkt: „am . . . ten . . . . . 18 . . . copulirt mit N. N.“ Rescr. des D.-K.-R. vom 18. Aug. 1872.

b) Ausschreiben des Oberkirchenraths vom 7. Febr. 1866 an sämtliche Pfarrer: Nachdem über die Frage: welchen Namen das uneheliche

geborene<sup>107)</sup> werden als solche genannt und in die bestimmte Columne gesetzt. — Bey unehelichen Kindern wird der Vater genannt<sup>108)</sup> — — —

7. In dem Verzeichniß der Gestorbenen ist nicht bloß der Tag des Begräbnisses, sondern auch der Tag des Todes nach Angabe dessen, der

Kind einer Wittve zu führen habe, Zweifel entstanden sind und darüber eine höhere Entscheidung veranlaßt worden, ist diese letztere nunmehr auf Grund eines vom Großherzoglichen Appellationsgerichte eingezogenen Gutachtens dahin erfolgt, daß in dieser Beziehung die schon von dem früheren Consistorium angenommene Ansicht festzuhalten sei, wonach

nach der Natur der Sache und auch dem Herkommen gemäß dem unehelichen Kinde einer Wittve nur der Familienname, den die Mutter vor ihrer Verheirathung führte, beigelegt werden dürfe.

Bei der Kirchenbuchführung ist also demgemäß zu verfahren.

Das Gleiche gilt von dem unehelichen Kinde einer geschiedenen Ehefrau. Schreiben des D.-R.-R. an das St.-M. vom 23. Jan. 1878.

Das Kind einer Wittve, welches vor dem 300. Tage nach dem Tode des Ehemanns geboren ist, gilt als eheliches Kind des Letzteren. Rescr. des D.-R.-R. vom 14. Nov. 1884.

c) Uneheliche Kinder dürfen auch beim Aufgebot nur mit dem Familiennamen ihrer Mutter aufgeführt werden. Wird ein solches im gewöhnlichen Leben mit dem Familiennamen seines Vaters bezeichnet, so steht nichts im Wege, denselben beim Aufgebot mit einem „genannt“ davor hinzuzufügen. Uebrigens würde auch, wenn ihm das Aufgebot unangenehm wäre, auf Ansuchen Dispensation erteilt werden können. Rescr. des D.-R.-R. vom 27. April 1870.

d) Rescript des D.-R.-R. vom 6. Sept. 1886: — — — daß nichts im Wege steht und es sogar als sehr wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe in den Kirchenbüchern vermerkt werde. Allerdings kann seit Einführung der Civilstandsregister der Nachweis der geschehenen Anerkennung eines unehelichen Kindes bezw. der Legitimation desselben per subsequens matrimonium nur durch das Civilstandsregister und nicht mehr durch das Kirchenbuch geführt werden; dies kann aber nicht den Pfarrer hindern, auch seinerseits im Interesse der Vollständigkeit des Kirchenbuchs in dieses die auf die Anerkennung eines unehelichen Kindes und dessen Legitimation sich beziehenden Eintragungen zu machen. Hinsichtlich der Anerkennung eines unehelichen Kindes hat der Pfarrer den außerehelichen geständigen Vater auf die Bestimmung in §. 25 des Ges. vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes, aufmerksam zu machen und denselben event. zu veranlassen, einen die Anerkennung enthaltenden Auszug aus dem Civilstandsregister Zwecks Eintragung ins Kirchenbuch beizubringen.

Mit erfolgter Legitimation erhalten die Kinder das Recht, von der Zeit der Schließung der Ehe an den Familiennamen des Vaters zu führen. Rescr. des D.-R.-R. vom 22. Aug. 1854.

Der Legitimierung eines im Ehebruch erzeugten Kindes steht gesetzlich nichts entgegen. Rescr. des D.-R.-R. vom 16. Febr. 1882.

<sup>107)</sup> Todtgeborene sind nur mit ihrem Geburtstage einzutragen. Circular des Conf. vom 16. Nov. 1836.

<sup>108)</sup> Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Vernehmung der angeblichen Väter unehelicher Kinder zu Protokoll vom 8. Oct. 1873 (R.-G.-Bl. III. 197). Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, in Beziehung auf die Vernehmung der angeblichen Väter unehelicher Kinder zu Protokoll den sämtlichen Pfarrern in ihrer Eigenschaft als Kirchenbuchsführern das Folgende zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Nachdem das Circular des Consistoriums vom 23. März 1825 die Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes ins Kirchenbuch auf einseitige Angabe der Mutter für unangemessen erklärt und angeordnet hat, daß der angegebene Vater zu Protokoll vernommen und sein Name nur in dem Falle, wenn er sich als Vater

die Beerdigung besorgt, und das Alter nach Jahr, Monat und Tag<sup>109</sup>), wozu wegen der außerhalb Kirchspiels Gebornen ein Geburtschein zu fordern ist<sup>110</sup>), Stand und Wohnort, und bei Unverehelichten der Name der Aeltern, wenn sie sich in dem Kirchspiel noch am Leben befinden, bei Wittwen der Name des verstorbenen Mannes aufzuführen. Stand und Geschlecht werden in den dazu bestimmten Columnen ausgesetzt<sup>111</sup>). Todt-

bekenne, unter Bezugnahme auf das aufgenommene Protokoll, in das Kirchenbuch eingetragen werden solle, — wogegen, falls er die Vaterschaft nicht anerkennt, jede Bemerkung über dieselbe wegbleiben soll —, ist es in neuerer Zeit wiederholentlich zur Frage gekommen, ob die Verwaltungsämter verpflichtet bzw. berechtigt seien, die Betreffenden dem Pfarrer vorzuführen, falls dieselben der an sie ergangenen Citation nicht Folge leisten. Auf desfallige Anfrage hat nun das Großherzogliche Staatsministerium unter dem 19. vorigen Monats mit Höchster Genehmigung erwidert:

daß es bedenklich gefunden worden ist, die gewünschte Mitwirkung der Verwaltungsämter eintreten zu lassen, da es nicht angemessen erscheint, Jeden zu zwingen, sich vor dem Pfarrer gegen eine vielleicht ganz frivole Behauptung der Vaterschaft zu verantworten. Es wird sich jedoch empfehlen, in der von dem Pfarrer zu erlassenden Citation des angeblichen Vaters auszusprechen, daß im Falle des Ausbleibens angenommen werden solle, die Vaterschaft werde nicht zugestanden. Auf diese Weise wird das Ansehen der Pfarrer gewahrt, der Zweck, die Erklärung desjenigen, der die Vaterschaft zugestehen will, zu erhalten, erreicht und jede belästigende Inquisition vermieden werden. —

Die vorschriftsmäßige Eintragung des Namens des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufregister berechtigt das Kind nicht, den Familiennamen des Vaters zu führen. Rescr. des D.-R.-R. vom 15. August 1854.

Die Taufe und Eintragung eines unehelichen Kindes braucht niemals bis nach erfolgter Erklärung des Vaters desselben ausgesetzt zu werden. Rescr. des D.-R.-R. vom 17. Juli 1869.

Rescript des D.-R.-R. vom 12. Juli 1877: daß die Vorschriften der Vernehmung solcher Väter nirgends aufgehoben sind und daß die Folgen, welche das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 in kirchlicher Beziehung hat, nicht weiter zu erstrecken sind, als in dem Ausschreiben vom 4. Dec. 1875 angegeben ist oder durch etwaige fernere kirchliche Verordnungen bestimmt werden wird. — Ein Pfarrer hat dem Ersuchen eines anderen Pfarrers um protokollarische Vernehmung des angeblichen Vaters, der in des Ersteren Gemeinde wohnt, zu entsprechen.

Rescript des D.-R.-R. vom 28. Juni 1878: daß das fragliche Kind bei der Eintragung ganz wie andere uneheliche Kinder zu behandeln ist. Unter den Vornamen des Kindes ist also zu setzen „unehelich“; in der Rubrik „Eltern“ ist der Name und Wohnort der Mutter mit dem Zusatz „eheliche Tochter des N. N. und der N. N.“ einzutragen und dabei zu bemerken: „laut Protokoll vom 5. März 1878 hat sich N. N. als Vater des Kindes bekannt.“ Weiterer Aussage, die derselbe zu Protokoll gegeben hat, ist dabei keine Erwähnung zu thun.

<sup>109</sup>) Auch ist in der, Name, Stand und Wohnort enthaltenden, Kolumme bei jedem Sterbefalle am Schlusse, nachdem alle übrigen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften erforderlichen Angaben ihre Aufführung gefunden haben, noch der Zusatz zu machen:

„Geboren den . . . . . (hier folgt Tag, Monat, Jahr der Geburt des resp. der Verstorbenen).“ Ausschreiben des D.-R.-R. an sämtliche Pfarrer vom 21. Oct. 1863.

<sup>110</sup>) Sind besondere Hindernisse der Beibringung des Geburtscheins vorhanden, so ist eine Bemerkung hinzuzufügen, aus welcher erhellt, daß die Angabe über das Datum der Geburt unsicher sei. Rescr. des D.-R.-R. vom 11. Nov. 1882.

<sup>111</sup>) Es sind alle diejenigen mit Nummer einzutragen, welche auf dem Kirchhofe der Gemeinde beerdigt sind. Bei denjenigen Beerdigten, welche nicht Glieder

geborne Kinder werden auch hier eingetragen<sup>112)</sup>, und von Krankheiten werden Kinderpocken, Masern, Ruhr, Keichhusten, hitziges Fieber und darunter Scharlachfieber, Kindbette, wie auch unnatürliche Todesfälle bemerkt. Werden Gemeiniglieder als in der Fremde Gestorbene oder Verunglückte angemeldet: so können solche zwar anderweitig bemerkt, aber dürfen nicht ins Kirchenbuch eingetragen werden<sup>113)</sup>. Fremde, die in der Gemeinde als Leichen angekommen oder die erkrankt und gestorben sind, werden den Gestorbenen zugezählt<sup>114)</sup>; doch muß zur richtigen Angabe der Mortalität in den Listen das Nöthige bemerkt werden: „unter den Gestorbenen sind Fremde beerdigt,“ — — — — —

8. Aus diesen Verzeichnissen, wie sie mit dem 31. Dec. geschlossen sind, hat jeder Pastor nach dem in jeder Pfarr-Registratur vorhandenen Schema eine genaue und richtig gefertigte Liste der Copulirten, Gebornen und Gestorbenen gegen den 12. Jan. an den Generalsuperintendenten einzusenden, und darf dieser Liste auch da, wo der Küster den Auszug zu machen hat, die Unterschrift des Namens nicht fehlen<sup>115)</sup>.

9. Von dem Kirchenbuch soll jährlich das Duplicat oder eine genaue vollständige Abschrift für das General-Kirchenarchiv in Oldenburg an den Advocatus piar. causar.<sup>116)</sup> eingesandt werden, wobey folgendes zu beobachten:

1. Das Duplicat wird auf Kosten eines jeden Kirchspiels entweder

der evangelisch-lutherischen Kirche gewesen sind, ist hinzuzufügen, welcher Confession sie angehört haben. Rescr. des D.-R.-R. vom 3. April 1883.

<sup>112)</sup> nicht nur mit dem Begräbniß- sondern auch mit ihrem Geburts- bezw. Todestage. Circular des Conf. vom 16. Nov. 1836. Vgl. Rescr. des D.-R.-R. vom 24. Febr. 1876; oben Nr. 187, Note 83.

<sup>113)</sup> Die über diese Todesfälle eingehenden Notizen sind zu sammeln und am Jahreschlusse dem Register beizufügen unter genauer Angabe der Quelle, aus der die Nachricht über den Todesfall kommt oder der sorgfältig aufzuhebenden Urkunde, woraus derselbe constirt. Jedoch darf der Pastor aus solchen Daten durchaus nie ein amtliches Zeugniß, sondern nur etwa eine Privatmittheilung geben. Circ. des Conf. vom 16. Nov. 1836.

Jedoch kann die Eintragung solcher außerhalb der Gemeinde Verstorbener auf Grund beglaubigter Urkunden resp. in Folge gerichtlicher Todeserklärungen vorgenommen werden, Rescr. des D.-R.-R. vom 15. März 1872, und zwar ohne Nummer, Rescr. des D.-R.-R. vom 8. März 1875, nicht am Schluß des Jahrganges, sondern gleich nach Eingang der Urkunde oder amtlichen Todeserklärung in der Reihe. Rescr. des D.-R.-R. vom 24. Juli 1875.

Landesherrliche Verordnung vom 16. Febr. 1844, betr. die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere auch deren Todeserklärung (St.-G.-Bl. X. 237) §. 16 Abs. 3. Dieser Sterbetag wird als solcher, in Folge der dem betreffenden Prediger von Amtswegen, unter Zusendung einer Abschrift des die Todeserklärung enthaltenden Erkenntnisses, zu machenden Mittheilung, in den Kirchenbüchern bemerkt.

<sup>114)</sup> Unbekannte sind unter laufender Nummer einzutragen. In der Rubrik Name, Stand u. s. w. ist aufzuführen: „Ein Unbekannter, circa . . . Jahre alt, erhängt gefunden (oder ähnlich). Nähere Angaben fehlen.“ Rescr. des D.-R.-R. vom 14. März 1883.

<sup>115)</sup> Ueber diese, jetzt „statistischen Listen“ bezeichneten, Auszüge vgl. unten Nr. 199 (auch 195).

<sup>116)</sup> Setzt an den Oberkirchenrath.

vom Küster oder von einem gut schreibenden Nebenschulhalter, wie bey dem Original selbst verordnet ist<sup>117)</sup>, geschrieben, und zwar auf den bey dem Buchdrucker Stalling zu habenden unausgefüllten Listen, von welchen der einzelne Bogen 3 Grote Gold<sup>118)</sup> kostet. Die Bogen werden uneingenähet einzeln<sup>119)</sup> gelegt, nicht beschnitten, nicht zu dichte am Rande beschrieben, damit sie allenfalls eingebunden werden können. Die unbeschriebenen halben Bogen sind zum künftigen Gebrauch abzuschneiden. Der Name des Kirchspiels muß in der Ueberschrift nicht nur auf der ersten Seite, sondern auch auf allen folgenden Seiten gesetzt werden.

2. Für jede ausgefüllte Seite, die genau eben so viel als das Original enthalten muß, und wobei eine halbvollte für ganz gerechnet wird, passiren dem Abschreiber 2 Grote Gold<sup>120)</sup> in der Rechnung; doch ist derselbe dafür auch zugleich gehalten, die Abschrift mit dem Kirchenbuch übereinstimmend zu paginiren, und mit dem Pastor zu collationiren, und dieser ist verpflichtet, die collationirte Liste durch Unterschrift seines Namens und des Datums zu beglaubigen, wie das Schema ausweist.

3. Die Einsendung dieser Abschrift des Kirchenbuchs geschieht mit Anfange eines jeden neuen Jahrs, und der äußerste Termin ist auf den 16. Febr.<sup>121)</sup> angesetzt. Nach Ablauf desselben verfallen die Saumseligen in unausbleibliche willkührliche Brüche.

4. Jeder Abschreiber dieser Listen ist verpflichtet, keiner andern als der erwähnten gedruckten und nur auszufüllenden Listen sich zu bedienen. Auch ist der Buchdrucker angewiesen, von jeder Art dieser Listen nicht unter einem halben Buche, aber wohl mehr, auf einmal einer Gemeinde zu überlassen, damit dadurch das öftere, nur unnöthige Mühe und Kosten verursachende Fordern der einzelnen Listen vermieden werde. Da dieser Borrath bey allen Gemeinen auf einige Jahre hinreicht: so versteht sich von selbst, daß die übrig bleibenden vom Prediger des Ortes in der Kirchen-Registratur sorgfältig aufbewahret, und erst, wenn diese sämtlich verbraucht sind, neue angeschafft werden.

<sup>117)</sup> vgl. oben Ziffer 2 „ohne Correcturen und Rasuren.“ Consistorial-Bekanntmachung vom 13. Jan. 1830 (St.-G.-Bl. VI. 203).

<sup>118)</sup> auf 1½ Grote Courant ermäßigt. Erlaß des D.-R.-R. vom 11. April 1855 (s. unten Nr. 285) §. 35.

<sup>119)</sup> bis zu sechs Bogen ineinander.

<sup>120)</sup> auf 2 Grote Courant gesetzt. Erlaß des D.-R.-R. vom 11. April 1855 (s. unten Nr. 285) §. 35.

Findet sich zu diesem Preise kein geeigneter Abschreiber, so muß eine höhere Vergütung in der Kirchenrechnung in Ausgabe passiren; in Einvernehmen mit dem Kirchenrath. Eine Verpflichtung des Küsters in dieser Beziehung besteht nicht. Rescr. des D.-R.-R. vom 2. März 1870.

<sup>121)</sup> auf den 16. März umgesetzt durch Circ. des Conf. vom 24. Jan. 1816.

Hat der angebliche Vater eines bereits eingetragenen unehelichen Kindes vor diesem Termin nicht über die Vaterschaft befragt werden können, so ist nicht zu warten, sondern das Protokoll über seine Vernehmung später in beglaubigter Abschrift ins General-Kirchenarchiv nachzusenden. Rescr. des Conf. vom 8. März 1826.

**Nr. 194.** Landesherrliche Verordnung vom 28. Aug. 1826, betr. willkürliche Aenderung des Geschlechtnamens. (St.-G.-Bl. V. II. 354). §. 1. Ein jeder soll hinfüro nur Einen Stamm- oder Familiennamen führen.

§. 2. Bei allen Handlungen, insbesondere in Schriften soll man sich desjenigen Namens bedienen, welcher in dem Taufregister als Familiennamen des ehelichen Vaters aufgeführt steht.

§. 3. Wer eine Aenderung des Namens oder einen Zusatz zu demselben wünscht, muß solches der Regierung anzeigen, damit diese nach ertheilter Genehmigung darüber eine öffentliche Bekanntmachung erlasse<sup>122)</sup>.

§. 4. In dem Falle des §. 3 ist jeder verbunden, die Nachtragung seines neuen Namens auf den Grund der erhaltenen Regierungs-Genehmigung in den Catastern, Hypothekenbüchern und anderen öffentlichen Registern bei dem Amte, sowie die Nachtragung in den Kirchenbüchern bei dem Prediger nachzusehen.

§. 5. Contraventionen gegen diese Vorschriften werden vom Amte mit 1 bis 10 Rthlr. polizeilich bestraft<sup>123)</sup>.

Alle obrigkeitlichen Behörden, sowie Prediger und Schullehrer werden aufgefordert, jede Gelegenheit, namentlich auch bei den Versammlungen der Ausschüsse, zu benutzen, um die Eingewohnten da, wo die Gewohnheit willkürlicher Privatabänderung des Familiennamens besteht, auf die großen Nachtheile derselben und auf die Wichtigkeit der Erhaltung eines bestimmten Familiennamens aufmerksam zu machen, Contraventionen aber beim Amte zur Anzeige zu bringen.

**Nr. 195.** Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betr. die Führung der Kirchenbücher und der statistischen Listen vom 20. April 1877. (R.-G.-Bl. IV. 61). Der Oberkirchenrath sieht sich veranlaßt, die in dem Ausschreiben vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. desselben Jahres, sub X. enthaltenen Bestimmungen über die Kirchenbücher und die statistischen Listen durch die nachfolgenden neuen Bestimmungen abzuändern bzw. zu ergänzen:

1. Im Kirchenbuche ist bei jeder Taufe und Trauung der Ort anzugeben, wo die bezügliche Handlung vorgenommen ist, und zwar

<sup>122)</sup> Der Großherzog behält sich vor, auf Antrag der Regierung die Unterlassung der Veröffentlichung einer von ihr genehmigten Namensänderung ausnahmsweise alsdann zu gestatten, wenn solches nach den Umständen des vorliegenden Falles als den Rechten und Interessen dritter Personen unnachtheilig erscheint. Reg.-Bekanntmachung vom 5. Oct. 1846 (St.-G.-Bl. XI. 323).

Die Namensänderung erstreckt ihre Wirkungen nur auf die zur Zeit derselben noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dessen, der seinen Namen ändert, so daß sie auch gezwungen werden, ihren Familiennamen zu ändern, und würde dies auch im Taufregister bei ihrem Namen zu bemerken sein. Schreiben des D.-R.-N. an das St.-M. vom 21. Oct. 1878.

<sup>123)</sup> Wegen der Strafbestimmung vergl. Art. 4. I. 13. des Gesetzes vom 10. Juli 1861, betr. die neben dem Strafgesetzbuch in Kraft bleibenden besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen (St.-G.-Bl. XVII. 711). Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 §. 2 Abs. 2 (R.-G.-Bl. 195).

in der Weise, daß unter dem Datum der Taufe oder Trauung hinzugefügt wird: „Kirche“ oder „Pastorei“ oder „Haus“. Zur Abkürzung können statt dessen auch die Buchstaben „K.“ oder „P.“ oder „H.“ gebraucht werden<sup>124)</sup>. — Ebenso ist in dem Verzeichniß der Verstorbenen unter dem Datum der Beerdigung die Art derselben aufzuführen durch den Zusatz: „kirchlich“ oder „still“ (abgekürzt: „k.“ oder „st.“).

2. In dem Verzeichniß der Getrauten kann die Nummer, welche der betreffende Fall im Civilstandsregister erhalten hat, weggelassen werden, falls die Beschaffung der bezüglichen Angabe mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten verbunden ist.

3. In der statistischen Liste ist die Zahl der Nothtaufen, der unehelichen und der ungetauft verstorbenen Kinder mit anzugeben. Bei einem Neudruck der Listen wird auf Herstellung der entsprechenden Rubriken Bedacht genommen werden, bis dahin sind diese Angaben, falls sich sonst kein passender Raum bietet, unter „Bemerkungen“ zu machen.

4. Die sogenannte Ausstrichelung, die nur zur Erleichterung des Kirchenbuchführers dienen soll, deren Durchführung aber in größeren Gemeinden auf Schwierigkeiten gestoßen ist, kann in der statistischen Liste unterbleiben, und ist dann nur in der Rubrik „Anzahl“ die Summe der bezüglichen Fälle anzugeben.

**Nr. 196.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betreffend Beibringung der zur Kirchenbuchführung nöthigen Scheine, vom 7. Mai 1878. (R.-G.-Bl. IV. 101.) Nachdem zur Frage gekommen, ob die Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums an die Verwaltungsämter vom 20. Aug. 1872, betreffend Beibringung der zur Kirchenbuchführung nöthigen Scheine (Gesetz- und Verordnungsblatt, Band III. pag. 145) noch gegenwärtig als in Geltung stehend anzusehen sei, hat sich der Oberkirchenrath mit einer bezüglichen Anfrage an das Großherzogliche Staatsministerium gewandt und von demselben nachstehendes Antwortschreiben erhalten, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

Auf das Schreiben des Großherzogl. Oberkirchenraths vom 2./4. März d. J., betreffend die Beibringung von Scheinen zur richtigen Führung der Kirchenbücher, erwiedert das Staatsministerium, daß, nachdem das Personenstands-gesetz vom 6. Febr. 1875 jede weltliche Verpflichtung, die Personenstandsakte in die Kirchenbücher eintragen zu lassen, aufgehoben und den Kirchenbüchern die Bedeutung öffentlicher Urkunden und mithin formaler Beweismittel genommen hat, es nicht mehr Sache der weltlichen Behörden sein kann, mit Zwangsmaßregeln vorzugehen gegen denjenigen, welcher freiwillig eine Eintragung in die Kirchenbücher beantragt und nicht die erforderlichen Bescheinigungen beibringen will. Die Verfügung des Staats-

<sup>124)</sup> Ist nach den Verhältnissen eine Scheidung von Elternhäusern und andern Privathäusern von Interesse, so sind die Bezeichnungen „E. H.“ und „P. H.“ zu wählen. Rescr. des D.-K.-R. vom 12. Juli 1877. Ist die Handlung in der Schule vorgenommen, so wird die Bezeichnung „S.“ oder „S. Sch.“ gewählt. Rescript des D.-K.-R. vom 31. Aug. 1881.

ministeriums, Departement der Kirchen und Schulen und Departement des Innern, vom 20. Aug. 1872 ist mithin als aufgehoben anzusehen und dieses den Verwaltungsämtern mittelst abschriftlich anliegender Verfügung<sup>125)</sup> eröffnet.

Hierbei bemerkt das Staatsministerium, daß regelmäßig ein directer Zwang zur Beibringung von Bescheinigungen nicht erforderlich sein wird. Die Einlieferung der Copulationscheine zum Zwecke der Taufe wird durch Verweigerung der Taufe bis zur Einlieferung dieses Scheines durchzusetzen sein. Das Gleiche gilt von der Beibringung der zur Trauung erforderlichen Bescheinigungen, unter welchen die Bescheinigung der erfolgten Eheschließung ja sogar gesetzliche Voraussetzung der Statthaftigkeit der Trauung ist. Die Beerdigung endlich setzt nach den gesetzlichen Vorschriften den Nachweis voraus, daß der Todesfall in das Standesregister eingetragen ist, oder ausnahmsweise eine besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörden. Soweit die zur Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Daten trotzdem schließlich nicht genügend bescheinigt erscheinen, muß es den Geistlichen überlassen bleiben, zum Zwecke der Ergänzung der Bescheinigungen von dem ihnen nach §. 11 der Ausführungs-Verordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 zustehenden Rechte der kostenfreien Einsicht der Register<sup>126)</sup> Gebrauch zu machen.

Oldenburg, den 26. April 1878.

Staatsministerium. Departement der Kirchen und Schulen.

**Nr. 197.** Erlaß des Oberkirchenraths, betr. Mittheilung über Taufen und Trauungen, welche in fremden Parochieen vollzogen sind, an die Pfarrämter der Gemeinden, welchen die Eltern der Kinder oder die Eheschließenden angehören, vom 6. März 1885. (R.-G.-Bl. IV. 293.) Die Conferenz deutscher evangelischer Kirchenregierungen in Eisenach hat in ihrer 16. ordentlichen Sitzung im Jahre 1884 Beschlüsse gefaßt in Betreff der Mittheilung über Taufen und Trauungen, welche in fremden Parochieen vollzogen sind, an die Pfarrämter der Gemeinden, welchen die Eltern der Kinder, oder die Eheschließenden angehören, und diese Beschlüsse den einzelnen Kirchenregierungen zur Ausführung empfohlen.

<sup>125)</sup> Das Staatsministerium nimmt Veranlassung, die Großherzoglichen Verwaltungsämter und Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse darauf hinzuweisen, daß das Rescript des Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen und des Departements des Innern, vom 20. August 1872, betreffend Zwang zur Beibringung der für die Führung der Kirchenbücher erforderlichen Bescheinigungen, durch das Gesetz vom 6. Februar 1875, betreffend Beurkundung des Personenstandes, außer Geltung gesetzt ist. Dabei wird bemerkt, daß zwar die Verpflichtung, Personenstandsakte in die Kirchenbücher eintragen zu lassen, nicht mehr besteht, jedoch die Großherzoglichen Verwaltungsämter und Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse im Uebrigen den Geistlichen zur richtigen Führung der Kirchenbücher nöthigenfalls ihre Hülfe und Vermittelung soweit möglich zu gewähren haben.

Oldenburg, den 26. April 1878.

Staatsministerium. Departement des Innern. Departement der Kirchen u. Schulen.

<sup>126)</sup> S. oben Nr. 185 Note 69.

Der Oberkirchenrath erachtet es für wünschenswerth, daß in den sämtlichen deutschen evangelischen Landeskirchen die Mittheilung über die in fremden Parochien vollzogenen Taufen und Trauungen möglichst einheitlich geregelt werde, und sieht sich daher auf Grund der gedachten Conferenzbeschlüsse zu folgendem Erlasse an die Pfarrer veranlaßt:

A. Bei Taufen: 1. Der Vollzug einer Taufe ist wie bisher in dem Kirchenbuche derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie stattgehabt hat.

2. Wenn die Taufe in einer anderen Parochie stattfindet, als in derjenigen, in welcher das Kind geboren und die Geburt in das standesamtliche Register eingetragen ist, so ist das Pfarramt der letzteren Gemeinde von der vollzogenen Taufe unter Mittheilung der nöthigen Notizen über den Confessionsstand der Eltern, sowie die Namen des Kindes und Zeit und Ort der Taufe zu benachrichtigen und von diesem darüber in das dortige Kirchenbuch ohne Nummer ein bezüglicher Eintrag zu bewirken.

3. Bei Taufen von Kindern, welche von auf Reisen befindlichen Müttern geboren werden, hat der taufende Geistliche dem Parochus des Wohnorts der Mutter, wenn derselbe zu ermitteln ist, gleiche Nachricht zu geben.

B. Bei Trauungen. 1. Die Trauung ist, wie bisher, in dem Kirchenbuche derjenigen Parochie einzutragen, in welcher sie vollzogen worden ist.

2. Wenn der Trauort von der Parochie des künftigen Wohnsitzes des Ehepaares verschieden ist, hat der Parochus des ersteren das zuständige Pfarramt des Wohnorts, soweit letzterer nach Befinden durch Befragung des getrauten Paares oder sonst mit einiger Sicherheit zu ermitteln ist, von der stattgehabten Trauung unter Mittheilung der nöthigen Notizen über Namen und Confessionsstand der Eheleute und Zeit und Ort der Trauung in Kenntniß zu setzen, und ist die Trauung auch in das Kirchenbuch der letztgenannten Parochie jedoch ohne Nummer einzutragen.

3. Ebenso hat, wenn eine Trauung auf Grund eines Dimissoriale erfolgt, der trauende Pfarrer Demjenigen, welcher das Dimissoriale auszustellen hatte, von dem erfolgten Vollzuge der kirchlichen Handlung Kenntniß zu geben. Letzterer hat die erfolgte Trauung auch in das Kirchenbuch seiner Gemeinde, jedoch ohne Nummer einzutragen.

C. Generelle Vorschriften. 1. Die unter A. 2 und B. 2 und 3 gedachten Benachrichtigungen haben auch dann zu erfolgen, wenn das betr. Pfarramt der eigenen Landeskirche nicht angehört, aber innerhalb Deutschlands oder des evangelischen Kirchengebiets Oesterreichs gelegen ist.

2. Wenn die Pfarrer erfahren, daß aus ihrer Gemeinde Eltern mit einem ungetauften Kinde oder ungetraute Eheleute nach einem andern Wohnsitz verziehen, so haben sie den Parochus des neuen Wohnsitzes hievon in Kenntniß und dadurch in die Lage zu setzen, je nach den Verhältnissen weiter zu verfahren, auch den Letzteren zu ersuchen, über den Ausgang des Verfahrens Rückmeldung zu machen.

## b) Auszüge und Mittheilungen aus den Kirchenbüchern.

**Nr. 198.** Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. die Form der Auszüge aus den Kirchenbüchern, vom 16. Dec. 1867 (N.-G.-Bl. III. 17). In Veranlassung der von den sämtlichen Kreis-synoden in Betreff der Form der Auszüge aus den Kirchenbüchern gestellten Anträge wird hiemit angeordnet, daß die Auszüge aus den Kirchenbüchern künftig nur nach den beifolgenden Formularen<sup>127)</sup> ausgefertigt<sup>128)</sup> werden dürfen, so daß die Auszüge nichts mehr und nichts weniger enthalten, als der bezügliche Theil des Kirchenbuchs, mithin nur als Abschriften desselben erscheinen<sup>129)</sup>.

<sup>127)</sup>

## Formular A.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde .....  
im Herzogthum Oldenburg.

## Verzeichniß der Gebornen und Getauften.

Jahrgang 18..... pag..... Nr.....  
 Tage { der Geburt: der ..... 18.....  
 (achtzehnhundert.....)  
 der Taufe: der .....

Name des Kindes:  
 Namen der Eltern:  
 Namen der Gevattern:  
 Ausgezogen N. N. den ..... 18.....

in fid. extr.

## Formular B.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde .....  
im Herzogthum Oldenburg.

## Verzeichniß der Proklamirten und Copulirten.

Jahrgang 18..... pag..... Nr.....  
 Proklamirt am .....

Copulirt am ..... 18.....  
 (achtzehnhundert.....)

Namen:  
 Ausgezogen N. N. den ..... 18.....

in fid. extr.

## Formular C.

Großherzogthum Oldenburg.

Auszug aus dem Kirchenbuche der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde .....  
im Herzogthum Oldenburg.

## Verzeichniß der Verstorbenen.

Jahrgang 18..... pag..... Nr.....  
 Tage { des Todes: der ..... 18.....  
 (achtzehnhundert.....)  
 des Begräbnisses: der .....

Name, Stand und Wohnort:  
 Verwitwet, Verehelicht oder Unverehelicht:  
 Alter: ... Jahre .. Monate .. Tage.  
 Ausgezogen N. N. den ..... 18.....

in fid. extr.

<sup>128)</sup> in Verhinderung des Pfarrers vom Küster S. 27 der Instruction für die Organisten und Küster vom 24. Sept. 1873; s. oben Nr. 131.

<sup>129)</sup> Da der Zusatz „Geschwächte“ im Kirchenbuch nicht mehr statthaft ist, soll er auch bei Auszügen aus älteren Jahrgängen des Kirchenbuchs, wo er sich noch

Wer sich bei Ausfertigung solcher Auszüge der nach den beifolgenden Formularen eingerichteten Vordruckbogen bedienen will, kann dieselben aus der Buchdruckerei von Büttner & Winter in Oldenburg beziehen, wo zu haben sind:

100 Stück auf gutem Schreibpapier für 12 $\frac{1}{2}$  gr.

100 " " etwas leichterem " " 10 " <sup>130)</sup>.

Die Kosten der Anschaffung dieser Vordruckbogen hat Derjenige zu tragen, der die Gebühren <sup>131)</sup> für die Auszüge bezieht und dürfen diese Gebühren wegen des Gebrauchs der Vordruckbogen nicht erhöht werden.

**Nr. 199.** Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, die jährlich einzusendenden statistischen Listen betr., vom 11. Dec. 1880.

Nachdem auf der diesjährigen, in Eisenach abgehaltenen deutschen evangelischen Kirchen-Conferenz neue Beschlüsse behufs Herstellung einer allgemeinen Kirchenstatistik gefaßt sind, ordnet der Oberkirchenrath zur Ausführung derselben hiermit Folgendes an:

Die bisherigen statistischen Listen <sup>132)</sup> sind in derselben Weise, wie findet, nicht mit in den Extract aufgenommen werden. Rescr. des Oberkirchenraths vom 23. Oct. 1878.

Auch Geburtscheine für per subsequens matrimonium Legitimirte dürfen nur Abschriften des Kirchenbuchs sein. Rescr. des D.-K.-R. vom 30. Aug. 1871.

Die Ausstellung einer Bescheinigung „daß N. N. der einzige Erbe von N. N. sei“ oder einer sonstigen die Erbenqualität bestimmenden Bescheinigung ist nicht Sache des Pfarrers; Rescr. des D.-K.-R. vom 6. Januar 1880. Desgleichen kann keine Bescheinigung von ihm darüber verlangt werden, wie viel und welche Kinder Jemand hinterlassen hat, vielmehr kann er verlangen, daß ihm die in der Gemeinde geborenen Kinder nach Namen und Alter angegeben werden, damit er danach die Extracte anfertige. Rescr. des D.-K.-R. vom 5. Jan. 1875. Dagegen ist es unbedenklich, wenn der Pfarrer dem Ersuchen:

Atteste aus den Kirchenbüchern dahin auszustellen, daß eine bestimmte Person bei ihrem Tode, soweit die Kirchenbücher dies ersehen lassen, nur die und die Kinder hinterlassen habe,

in der Weise entspricht, daß er den Extracten in Betreff der Geburt der im Kirchenbuch verzeichneten Kinder des Betreffenden, den Attest beifügt, außerdem seien keine Kinder desselben im Kirchenbuch verzeichnet. Rescr. des D.-K.-R. vom 11. Juni 1878.

<sup>130)</sup> Die Preise sind auf 17 $\frac{1}{2}$  gr. bezw. 20 gr. erhöht. Bekanntmachung des D.-K.-R. vom 26. März 1873. (K.-G.-Bl. III. 171.)

<sup>131)</sup> Die „Scheingebühren“ sind in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden; vergl. die Zusammenstellung in den „Kirchlichen Beiträgen“ von 1882. S. 103. — Müssen mehrere Kirchenbuchextracte zu einer Bescheinigung zusammengetragen werden, so ist doch für jeden Extract die volle Gebühr zu entrichten, während das Siegel in diesem Fall nur einmal zu verwenden und zu berechnen ist. Rescr. des D.-K.-R. vom 28. Januar 1879.

Extracte in Betreff der aus der Armenkasse unterstützten Personen sind nicht gebührenfrei. Rescr. des D.-K.-R. vom 4. Juni 1880.

<sup>132)</sup> Vergl. Consistorialverordnung vom 21. Febr. 1810 wegen Einrichtung der Kirchenbücher und Einsendung der daraus gezogenen Listen (oben Nr. 193) Ziff. 8. — Ausschreiben des D.-K.-R. vom 4. Dec. 1875, betr. das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (oben Nr. 187) X. Ziff. 4. — Ausschreiben des D.-K.-R. vom 20. April 1877, betr. die Führung der Kirchenbücher und der statistischen Listen (oben Nr. 195) Ziff. 3 und 4. —

Neues Formular nach Ziffer 3 daselbst:

**Kirchliche Statistik**

der evangelischen Kirchengemeinde ..... für das (bürgerliche) Jahr 18.....

	Für die Aus- strichlung.	Anzahl.		Für die Aus- strichlung.	Anzahl.
<b>I. Taufen.</b>			der Mann kathol., die Frau evangel. . . . .		
1. Gesamtzahl der Ge- tauften . . . . .			sonstige gleiche Confession der Eheleute . . . . .		
2. Zeit der Taufe. Es wurden getauft innerhalb der ersten 3 Tage nach der Geburt nach 3 Tagen bis zu 6 Wochen nach der Geburt nach 6 Wochen bis zu 6 Monaten nach der Ge- burt . . . . .			sonstige verschiedene Con- fession der Eheleute . . . . .		
später als 6 Monate nach der Geburt . . . . .			3. Ort der Trauung. Es wurden Paare getraut: in der Kirche . . . . .		
3. Confession der Eltern. Es wurden getauft, wo die Eltern beide evangelisch die Eltern beide katholisch der Vater evang., die Mutter kathol. . . . .			im Pfarrhause . . . . .		
der Vater kathol., die Mutter evang. . . . .			im Privathause . . . . .		
die Eltern christl. (nicht evang. oder kathol.) . . . . .			<b>III. Begräbnisse.</b>		
die Eltern theils christlich, theils jüdisch. . . . .			1. Anzahl mit kirchlicher Mitwirkung . . . . .		
die Eltern beide nicht christlich . . . . .			2. Anzahl ohne kirchliche Mitwirkung . . . . .		
4. Ort der Taufe. Es wurden getauft in der Kirche . . . . .			<b>IV. Communicanten.</b>		
im Pfarrhause . . . . .			1. Anzahl der Personen: männlichen Geschlechts . . . . .		
im Privathause . . . . .			weiblichen Geschlechts . . . . .		
<b>II. Trauungen.</b>			2. Es communicirten: öffentlich . . . . .		
1. Anzahl der getrauten Paare . . . . .			privatim . . . . .		
2. Trauungen nach der Confession der Eheleute Es wurden Paare ge- traut, wo beide Ehe- teute evangelisch . . . . .			<b>V. Confirmirte.</b>		
beide Eheleute katholisch der Mann evangel., die Frau kathol. . . . .			1. Anzahl der confirmirten Knaben . . . . .		
			Mädchen . . . . .		
			2. Confession der Eltern. Es wurden Kinder con- firmirt, bei denen: die Eltern beide evangel. die Eltern beide kathol. der Vater evangel., die Mutter kathol. . . . .		
			der Vater kathol., die Mutter evangel. . . . .		
			die Eltern christlich (nicht evangel. oder kathol.) . . . . .		
			die Eltern theils christlich, theils jüdisch. . . . .		
			die Eltern beide nicht christlich . . . . .		

Bemerkungen.

(Ort ..... (Datum) ..... 18.....

(Unterschrift) .....

durch das Ausschreiben vom 4. Dec. 1875 vorgeschrieben, im Januar jeden Jahres an den Overtirchenrath einzusenden. Denselben ist jedoch ein halber Bogen anzulegen, welcher nachstehende nähere Angaben zu enthalten hat:

1. Zahl der lebend geborenen Kinder evangelischer Eltern
  - A. im Ganzen,
  - B. darunter a) aus gemischten Ehen,  
b) uneheliche evangelischer Mütter.
2. Zahl der getauften unehelichen Kinder evangelischer Mütter.
3. Zahl der Wähler bei Wahl der Gemeindeorgane (Pfarrwahlen ausgeschlossen) und zwar
  - a) der Wahlberechtigten,
  - b) der bei der letzten Wahl Erschienenen. (Wenn in dem Jahre, über welches sich die Angaben erstrecken, keine Wahl stattgefunden hat, so ist auf die letzte Wahl, welche überhaupt vorgenommen ist, zurückzugreifen.)
4. Angabe, ob und wie oft regelmässig Jugendgottesdienste abgehalten werden.
  - a) in Form der Katechisation,
  - b) nach dem Gruppensystem (Sonntagsschule): daneben durchschnittliche Zahl der Theilnehmer.
5. Zahl der Uebertritte zur evangelischen Kirche von
  - a) Juden,
  - b) Katholiken,
  - c) sonstigen Gemeinschaften.
6. Zahl der Austritte aus der evangelischen Kirche zu den
  - a) Juden,
  - b) Katholiken,
  - c) sonstigen Gemeinschaften.

Es wird dabei bemerkt, dass, wo die fragliche Angabe nicht genau gemacht werden kann und erhebliche Zweifel über die mindestens annähernde Richtigkeit der Schätzung, die in diesem Falle an Stelle der genauen Zählung treten muss, bestehen, eine bezügliche Anmerkung hinzuzufügen ist<sup>133</sup>).

**Nr 200.** Reichsmilitärgejes vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 45). Zweiter Abschnitt. Ergänzung des Heeres. — — — §. 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§. 32. Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach §. 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung

<sup>133</sup>) Ausschreiben des D.-R.-R. an sämtliche Pfarrer vom 8. Dec. 1881, betr. die jährlich einzusendenden statistischen Listen (R.-G.-Bl. IV. 189).

der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

Schlußbestimmungen. §. 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser<sup>134</sup>).

**Nr. 201.** Deutsche Wehordnung vom 28. Sept. 1875 (Centralblatt für das deutsche Reich pro 1875, 534 ff.). Erster Theil: Ersatz-Ordnung. Fünfter Abschnitt: Listenführung — — — §. 44. Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen. 1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Controle der Ersatzbehörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R.-M.-G. §. 31.

2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstands-Register, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlichen Ermittlungen geführt<sup>135</sup>).

R.-M.-G. §. 32.

§. 45. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen. — — —

3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

Die innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter; sofern sie nicht vorher verstorben sind;

7. Die mit Führung der Civilstands-Register betrauten Behörden und Personen\*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

- a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.
- b) den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverfloffenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirkes.

\*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung über die bis zur Wirk-

<sup>134</sup>) Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kaiser unterm 28. Sept. 1875 die deutsche Wehordnung erlassen.

<sup>135</sup>) §. 73 des Civilstandsgesetzes (s. oben Nr. 185). Die von den Geistlichen hiernach zur Führung bezw. Berichtigung aus den Kirchenbüchern herzustellenden Sterbeurkunden müssen der in der Bekanntmachung des D.-R.-M. vom 16. Dec. 1867 (s. oben Nr. 198) vorgeschriebenen Fassung entsprechen. Schr. des Staatsministeriums

samkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen<sup>136)</sup>.

8. Die unter 7a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen benutzt.

9. Die unter 7b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

**Nr. 202.** Regierungs-Kanzley-Circular vom 20. Juli 1779. (Verz. II. 8.) Die Prediger sollen, so oft ein Hausvater ihres Kirchspiels mit Tode abgeht, ihrer desfallsigen dem Beamten zu thuenen Anzeige, einen Extract aus dem Kirchenbuche von den Namen und Alter der nachgelassenen Pupillen beifügen<sup>137)</sup>, — — — — —

**Nr. 203.** Herzogliches Rescript vom 17. Mai 1791 (Verz. II. 9), worin 1. die dem Prediger obliegende Pflicht, das Ableben eines Hausvaters, der unmündige Kinder nachläßt, dem beykommenden Beamten, dem Amtsgericht oder dem Magistrat anzuzeigen, ernstlich erneuert; 2. diese Anzeige nicht nur auf die Todesfälle und auf die anderweiten Verheurrathungen der zu Vormündern über ihre Kinder angenommen gewesenen Wittwen und Hausmütter, sondern auch 3. auf alle übrige tutel- und curatelfähigen Personen ausgedehnet und zugleich 4. verfügt wird, daß diese Anzeige jedesmal innerhalb 8 Tagen<sup>138)</sup> nach dem erfolgten Ableben eines Hausvaters,

vom 20. März 1884. — Bei der Namensunterschrift des Geistlichen ist der amtliche Charakter desselben („Pfarrer“) oder der amtliche Stempel bezw. das Amtsjegel beizufügen. Schreiben des Staatsministeriums vom 12. April 1884.

<sup>136)</sup> „Diese Note ist integrierender Theil der Ersatz-Ordnung, da sie sich auch in der offiziellen Publikation derselben findet (Centralblatt für das deutsche Reich, Jahrgang 1875 S. 557). Nach dieser Note haben die vor dem Personenstandsgesetz in Function gewesenen Civilstandsbeamten in der bisherigen Weise die Geburtslisten einzureichen, also gemäß §. 55 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, wo auch als Schema 9 das Formular festgesetzt ist.“ Entscheidung des Staatsministeriums vom 8. Febr. 1887. — Vergl. auch Civilstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 §. 73 (s. oben Nr. 185). — Verordnung vom 8. Nov. 1875 Art. 15 (s. oben Nr. 186) — §. 55 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 Ziff. 3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den genannten Behörden geführten amtlichen Sterberegister geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen. —

Vergl. Bekanntmachung des Staatsministeriums betr. die Führung der Militärstammrollen vom 9. Sept. 1867 (St.-G.-Bl. XX. 475) §. 4.

<sup>137)</sup> Die Verpflichtung ist darauf beschränkt: auf Erfordern ein Verzeichniß der Pupillen nach Namen und Alter an das Amtsgericht zu übersenden. Ausschreiben des D.-K.-N. vom 4. Dec. 1875 X. Ziff. 2 s. oben Nr. 187. Ausschreiben des D.-K.-N. vom 5. Aug. 1876 s. unten Nr. 205.

<sup>138)</sup> Diese Frist ist Inhalts der vorigen Note wegfällig geworden. Das Amts-

Hausmutter c2. an den Beamten eingesandt und die Prediger berechtigt sein sollen, wenn die Pupillen nicht ganz arm sind, 12 Gr. dafür aus ihrem Vermögen sich bezahlen zu lassen; — — — — —

**Nr. 204.** Justiz=Canzlei=Bekanntmachung vom 23. Mai 1816 betr. Obliegenheit der Pfarrer zur Anzeige von Bevormundungsfällen (St.=G.=Bl. III. 1, S. 87). Die Pflicht der Pfarrer, das Ableben eines jeden Hausvaters in ihrer Gemeinde, der unmündige Kinder hinterläßt, so wie den Todesfall oder die anderweitige Verheirathung einer zur Vormünderin über ihre Kinder angenommenen Wittve, sofort dem Amte, mit Bemerkung der Namen und des Alters der Pupillen anzuzeigen<sup>139)</sup>, ist nicht nur in den älteren Oldenburgischen Verordnungen begründet, und wiederholt (zuletzt durch das Herzogliche Rescript vom 17. May 1791, Verzeichniß B. 2. p. 9. n. 7) eingeschärft, sondern auch durch das Regierungs=Canzley=Circulare vom 28. Juni 1804 auf den vor-maligen Münster'schen Landestheil erstreckt, nicht weniger in den älteren Sever'schen Verordnungen, insbesondere der Präturordnung §. 17 vorgeschrieben, endlich in der für alle Landestheile verbindenden Beamten=Instruction §. 45 als nothwendig vorausgesetzt. Wenn demungeachtet aus den von mehreren Landgerichten und Aemtern eingegangenen Beschwerden hervorgeht, daß jene Obliegenheit von einigen Pfarrern vernachlässigt, von andern bezweifelt werde, so findet die Justizcanzley sich veranlaßt, dieselben auf jene angeführten Verordnungen zu verweisen, und für die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften verantwortlich zu machen.

**Nr. 205.** Ausschreiben des Oberkirchenraths an die sämtlichen Pfarrer, betr. Hergabe eines Verzeichnisses der minderjährigen Kinder in Bevormundungsfällen vom 5. Aug. 1876 (R.=G.=Bl. IV. 13). Vom Appellationsfenate des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts ist den Amtsgerichten eine Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Verpflichtung der Pfarrer zur Hergabe eines Verzeichnisses der minderjährigen Kinder in Bevormundungsfällen, zugefertigt, die den Pfarrern hieneben zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt wird.

Auf den Bericht des Appellationsfenats Großherzoglichen Oberappellationsgerichts vom 28. Mai / 7. Juni d. J., betreffend die Verpflichtung der Prediger zur Hergabe eines Verzeichnisses der minderjährigen Kinder in Bevormundungsfällen, wird mit Höchster Genehmigung erwidert:

1. Das Staatsministerium ist mit dem Appellationsfenat und dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe darin einverstanden, daß die Pfarrer noch jetzt verpflichtet sind, ein Verzeichniß der minderjährigen

gericht kann das Pupillenverzeichnis zu jeder Zeit verlangen. Refer. des D.=R.=R. an den Pfarrer C. zu G. vom 1. Dec. 1885.

<sup>139)</sup> „auf Erfordern“ s. Ausschreiben des D.=R.=R. vom 5. Aug. 1876. Nr. 205.

Kinder nach Namen und Alter auf Erfordern<sup>140)</sup> gegen die bisher übliche Gebühr<sup>141)</sup> an das Amtsgericht zu übersenden<sup>142)</sup>, soweit es sich um Kinder handelt, deren Geburt in die Kirchenbücher eingetragen ist<sup>143)</sup>.

2. Was die Frage betrifft, in welcher Weise die Hergabe der Verzeichnisse minderjähriger Kinder zu veranlassen ist, so muß es bezüglich der Verpflichtung der Standesbeamten bei der im §. 14 der Dienstanweisung für die Standesbeamten<sup>143a)</sup> getroffenen Bestimmung verbleiben. Ist darnach die Anzeige des Sterbefalles beim Amtsgerichte erfolgt, so ist es Sache des letzteren zu erwägen, wie es den Namen und das Alter der Pupillen feststellen will, ob durch Vermittelung der Gemeindevorsteher, wenn es dieselben zum Vorschlag von Vormündern veranlaßt, oder durch Vernehmung der Angehörigen des Verstorbenen oder der zu Vormündern zu bestellenden Personen; auch steht nichts entgegen, daß der Gemeindevorsteher, welcher als Standesbeamter fungirt, der Anzeige des Bevormundungsfalles den Vorschlag der Vormünder und ein Verzeichniß der Pupillen sofort beifügt.
3. Um die Gebühr beigängig zu machen, welche den Pfarrern bei nicht armen Vormundschafftssachen für das Verzeichniß der Pupillen begleicht, erscheint folgende Regelung als die einfachste. Erhält der Geistliche sofort Zahlung oder weiß er, daß er Gebühren nicht beanspruchen kann, so bedarf es keiner Notiz. Ist dies nicht der Fall, so genügt ein Vermerk auf der Anzeige „nicht bezahlt“, wodurch das Amtsgericht veranlaßt wird, den Vormund zur Bezahlung anzuhalten, wenn der Anspruch überall begründet ist. Der Geistliche selbst mag darin das Amtsgericht controliren.

Oldenburg, 1876 Juli 11.

Staatsministerium. Departement der Justiz.

**Nr. 206.** Instruction für die Landprediger als Schulinspectoren vom 14. Oct. 1837. — — — — —

§. 11. — — — Der Pastor — — hat — — vor Anfang jeder Sommerschule aus dem Kirchenbuche den Schullehrern diejenigen Kinder

<sup>140)</sup> Der Pfarrer ist danach auch als verpflichtet zu erachten, einem Ersuchen um Auskunft darüber nachzukommen, ob bestimmte Angaben über Namen und Alter der Pupillen richtig seien. Reser. des D.-R.-R. an den Pfarrer C. zu G. vom 13. Febr. 1884. — Die Versicherung des Pfarrers, daß er den Namen eines Kindes nicht habe finden können, muß den Zusatz enthalten, „trotz sorgfältiger Nachforschungen“. Reser. des D.-R.-R. an den Pf. C. zu G. vom 1. Dec. 1885.

<sup>141)</sup> 12 Grote Gold = 58 -j; vergl. Herzogl. Reser. vom 17. Mai 1791 Ziff. 4; s. oben Nr. 203.

<sup>142)</sup> oder dem Vormunde zu übergeben, wenn dieser, vom Amtsgericht dazu veranlaßt, darum nachsucht. Reser. des D.-R.-R. an den Pfarrer C. zu G. vom 20. April 1886.

<sup>143)</sup> „soweit es sich um Kinder handelt, welche vor dem 1. Januar 1876 in die Kirchenbücher eingetragen sind.“ Schreiben des D.-R.-R. vom 24. Febr. 1876.

<sup>143a)</sup> S. oben Nr. 186 Note 77.

anzugeben, welche zur Zeit schulpflichtig geworden sind<sup>144</sup>), und von den aus anderen Kirchspielen Eingezogenen durch die Schullehrer selbst, nöthigenfalls mit Zuziehung der Bauervögte, sich möglichst genaue Kunde zu verschaffen, damit die Schullehrer danach ihre Listen anfertigen können<sup>145</sup>).

**Nr. 207.** Stadt-Commissions-Schluß vom 22. Aug. 1730, darin die zu Gemeiner Stadt Oldenburg Besten ergangene und von Ihro Königliche Majestät allergnädigst approbirte Verordnungen enthalten (C. C. S. I. VI. 39 und 94) — — — No. LIX. Wegen Gelobung der Schul- und Leich-Ordnung in specie eines Registers der Getauften. Consistorialdecret vom 27. April 1724. — — — Ueberdem ist beschloffen, daß — — — der Küster auch alle Neu-Jahr einen Extract aus allen Registern, von denen verstorbenen und copulirten Personen, getauften Kindern, Communicanten u. zu formiren und auszutheilen hätte, anbey solcher Extract alle Neu-Jahr von der Kanzel zu publiciren wäre<sup>146</sup>).

**Nr. 208.** Erlaß des Oberkirchenraths, betr. Auskunft-ertheilung aus den Kirchenbüchern in Strafsachen der Gerichte vom 25. Aug. 1883 (R.-G.-Bl. IV. 262). Nach der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, sind unter Andern den mit der Registerführung betrauten Behörden der Tag und Ort der Geburt des Verurtheilten und die Namen seiner Eltern mitzutheilen. In den vom Großherzoglichen Staatsministerium, Departement der Justiz, unterm 12. Aug. 1882 zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen ist hervorgehoben, daß in Zukunft bei Feststellung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Erforschung seines Geburtsortes und Geburtstages erhöhte Bedeutung gewinne, und daß daher die betheiligten Behörden, insbesondere auch die Hülfbeamten der Staatsanwaltschaft darauf bedacht sein müßten, schon bei dem Beginn des Strafverfahrens und jedenfalls bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten vollständige und sichere Angaben hierüber zu

<sup>144</sup>) Die Verpflichtung gründet sich darauf, daß dem Pfarrer die Kirchenbuchführung der Gemeinde obliegt und ist durch das Civilstandsgesetz nicht aufgehoben. Refcr. des D.-R.-R. vom 4. Juni 1884 an den Pfarrer C. zu G. — Höchste Entscheidung vom 5. Juni 1887. — Sie ist unentgeltlich. Refcr. des D.-R.-R. vom 8. Aug. 1884.

<sup>145</sup>) Vergl. die generelle Verfügung des evangelischen Oberschulcollegiums vom 7. März 1882. — — daß in Zukunft denjenigen in eine Schule neu eintretenden Kindern, welche nicht in der Gemeinde, zu der die betr. Schule gehört, geboren sind, ein Taufschein, und, wenn sie einer Religionsgemeinschaft angehören, in welcher die Kinder nicht getauft werden, ein Geburtschein abzuverlangen ist. (Bezieht sich nicht auf Kinder, welche, wie z. B. die s. g. Hütelinder, die Schule nur vorübergehend besuchen. Verf. des Oberschulcollegiums vom 7. Juli 1882).

<sup>146</sup>) Es wird jetzt nach allgemeinem Herkommen in allen Gemeinden des Landes am Neujahrstage der Gemeinde eine Zusammenstellung der im verfloffenen Jahr vorgekommenen Geburten, Sterbefälle und Copulationen nach dem Kirchenbuche von der Kanzel mitgetheilt.

gewinnen und die eingezogenen Nachrichten, soweit nöthig, im weiteren Lauf des Verfahrens zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen. Ist der Beschuldigte angeblich im Herzogthum geboren, so soll, zur Beseitigung etwaiger Bedenken gegen die Richtigkeit der von ihm über seinen Geburtsort oder Geburtstag gemachten Angaben auch bei dem betreffenden Geistlichen bezw. Standesbeamten nachgefragt werden.

Bisher haben die Geistlichen wohl fast ausnahmslos auf etwaige bezügliche an sie durch die Staatsanwaltschaft gerichtete Anfragen die erforderliche Auskunft unentgeltlich ertheilt; neuerdings aber sind von einzelnen Geistlichen Zweifel gegen ihre Verpflichtung zur unentgeltlichen Auskunftstheilung erhoben, und ist auch der Oberkirchenrath der Ansicht, daß die Pfarrer gesetlich nicht für verpflichtet erachtet werden können, die nöthigen Notizen unentgeltlich herzugeben. Da aber durch die vorgeschriebene Einrichtung der Strafregister u. eine geordnete Strafrechtspflege gefördert werden soll und auch die Kirche an der Erreichung dieses Zweckes ein großes Interesse hat, da ferner die Herbeischaffung der zur Honorirung der in Frage stehenden Bemühungen der Geistlichen nothwendigen Mittel mit Weiterungen verknüpft sind, und da endlich die Auskunftstheilung doch immerhin nur in nicht allzuhäufigen Fällen verlangt wird, so glaubt der Oberkirchenrath den Geistlichen empfehlen zu sollen, der Staatsanwaltschaft resp. deren Hülfbeamten die gewünschten Notizen auch fernerhin, ohne eine Vergütung dafür zu beanspruchen, bereitwilligst zu ertheilen.

#### c) Familienregister und Gemeindedchronik.

**Nr. 209.** Erlaß des Oberkirchenraths, betreffend Anlegung und Fortführung von Familienregistern, vom 19. Oct. 1870. (R.=G.=Bl. III. 39.) In Anlaß eines Gesuchs der Kreissynode Delmenhorst, welches dahin ging:

der Oberkirchenrath möge anordnen, daß in jeder Gemeinde, wo bis jetzt kein Familienregister vorhanden ist, ein solches baldigst, und zwar nach einer gewissen Norm, angelegt werde,

hat der Oberkirchenrath zunächst durch Ausschreiben vom 23. Sept. v. J. von sämmtlichen Pfarrern Berichte eingezogen, um durch dieselben einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der fraglichen Sache zu gewinnen. Es hat sich aus diesen Berichten ergeben, daß ein Familienregister nicht vorhanden ist in 32 Gemeinden,

vorhanden, aber nicht bis auf die Gegenwart fortgeführt, in 18 Gemeinden,

vorhanden und bis auf die Gegenwart fortgeführt, oder doch in Angriff genommen, so daß die baldige Herstellung in Aussicht steht, in 35, also fast der Hälfte sämmtlicher Gemeinden.

Der Oberkirchenrath ist, ebenso wie die Kreissynode Delmenhorst, durchdrungen von dem Nutzen, welchen ein genau geführtes Familienregister nicht nur für die Geistlichen, sondern auch für die Gemeinden haben kann, indem es einerseits für die bequeme Handhabung der Kirchenbücher und andererseits für den seelsorgerischen Verkehr mit den Gemeindegliedern ersprießliche

Dienste leistet; er hat aber dennoch im Blick auf die Verhältnisse einzelner größerer, insbesondere auch der städtischen Gemeinden, in welchen die Anlage und Fortführung eines solchen Registers unverhältnißmäßige Mühwaltung erfordern würde, von einer allgemeinen Einführung derselben absehen zu müssen geglaubt, dagegen ordnet er hiemit an, wie folgt:

Vorhandene Familienregister sind pünktlich fortzuführen. Wo noch kein Familienregister vorhanden ist, wollen wir die Anlegung eines solchen, falls die Verhältnisse es irgend gestatten, dringend empfehlen. Wenn in einer Gemeinde, in der bisher kein vollständiges Familienregister vorhanden gewesen, ein solches hergestellt ist, so ist davon dem Oberkirchenrathe Anzeige zu machen, damit dieser in Stand gesetzt werde, die Fortführung desselben zu überwachen.

Von der Aufstellung einer allgemein gültigen Norm, nach welcher diese Familienregister zu führen seien, hat der Oberkirchenrath ebenfalls absehen zu müssen geglaubt, da die eingegangenen Berichte ergeben haben, daß allerdings, je nach den örtlichen Verhältnissen, verschiedene Formen eine gewisse Berechtigung für sich in Anspruch nehmen können. So mag es sich z. B. in der einen oder anderen Gemeinde als praktisch erweisen, die einzelnen Dorfschaften gesondert aufzuführen, oder auch ein Register für die mehr stabile Einwohnerschaft, die Grundbesitzer, ein anderes für die mehr fluktuirende, die Heuerleute und Arbeiterfamilien, zu führen, um aber dem Wunsche mancher Geistlichen, denen eine praktische Form, in welcher ein solches Register angelegt und fortgeführt werden könne, nicht zur Hand war, entgegen zu kommen, geben wir in der Anlage ein Formular, welches sich einerseits im Blick auf Vollständigkeit und andererseits im Blick darauf empfehlen möchte, daß der Fortführung eines so angelegten Registers keins der Hindernisse entgegensteht, welche an manchen Orten dahin geführt haben, daß die auf Anlegung eines Familienregisters verwandte Mühe für die Folgezeit verloren war.

Wir bemerken zu diesem Formular noch Folgendes:

1. Jede Familie bekommt wenigstens eine Folioseite. Bei der ersten Anlegung können die einzelnen Familien etwa in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

2. Jede neu gegründete Familie bekommt fortlaufend eine neue Folioseite. Da dabei die Reihenfolge nach dem Alphabet nicht festgehalten werden kann, so ist ein alphabetisches Register zum Auffuchen der einzelnen Familien anzuhängen.

3. Bei den Familienhäuptern wird auf die Seite des Registers hingewiesen, auf welcher dieselben als Kinder verzeichnet stehen. Ebenso wird bei den Kindern auf die Seite hingewiesen, wo dieselben später als Eheleute aufgeführt werden; bei Wittwen, welche zur zweiten Ehe geschritten sind, auf die Seite, wo sie vorher schon als Hausmütter verzeichnet stehen u. s. w.

4. Die Angabe des Tauftages dient dazu, die Auffindung der Betreffenden im Geburtsregister zu erleichtern, und wird sich besonders in den Gemeinden als praktisch erweisen, in denen die Sitte abhanden gekommen ist, die Kinder bald nach der Geburt zur Taufe zu bringen.

5. Hausgenossen, welche der engeren Familie nicht angehören, sind unten auf der Seite anhangsweise aufzuführen.

6. Von Aufnahme der Dienstboten und anderen in ähnlichem Verhältnisse zur Familie stehenden Personen ist abgesehen, weil sie schwerlich durchzuführen sein wird. Dem Register wird auf diese Weise sein Charakter als Familien-Register im Gegensatz gegen ein Seelen-Register gewahrt.

### Anlage.

pag. 161.

Wilkens, Johann Gerhard, Köter und Zimmermann zu Lage, copul. 1844 Mai 4 mit	geb. 1820 Jan. 30. get. 1820 Febr. 6. conf. 1834 April 14.	cf. pag. 74.	
A. Meyer, Johanne Margarete.	geb. 1824 Nov. 6. get. 1824 Decbr. 3. conf. 1839 April 4.	in Neustadt.	gest. 1855 Jan. 3.
Kinder: 1. Joh. Gerhard,	geb. 1844 Nov. 6. antiz. get. 1844 Nov. 20. conf. 1859 März 20.	copulirt 1868 Mai 5. cf. pag. 267.	
2. Auguste Wilhelmine,	geb. 1846 Octbr. 4. get. 1846 Octbr. 20. conf. 1861 April 17.	hat ein uneheliches Kind, cf. unten.	
3. Marie Margarete,	geb. 1849 Febr. 7. get. 1849 Febr. 21. conf. 1863 April 4.	copulirt 1870 Nov. 6. mit Joh. Hinr. Bode-ter in Neustadt.	
4. Hermann Hinrich,	geb. 1854 Decbr. 26. get. 1855 Jan. 14.		gest. 1860 Febr. 17.
Zum 2. Male copulirt 1857 April 3 mit:			
B. Fischer, Auguste Friederike geb. Peters,	geb. 1830 Juni 24. get. 1830 Juli 15. conf. 1845 März 26.	cf. pag. 56.	
Kinder: 1. August Friedrich,	geb. 1858 Febr. 24. get. 1858 März 15.		
2. Marie Sophie,	geb. 1861 Aug. 3. get. 1861 Sept. 6.		
Sonstige Hausgenossen:			
1. Vaterschwester des Mannes: Anna Cath. Wilkens,	geb. 1809 Octbr. 3. get. 1809 Octbr. 6. conf.?	arm <sup>147)</sup> .	
2. Uneheliche Tochter der Auguste Wilhelmine Wilkens: Johanne,	geb. 1869 Sept. 3. get. 1869 Octbr. 5.		

**Nr. 210.** Ausschreiben des Oberkirchenraths an sämtliche Pfarrer, betr. Anlegung von Gemeindechroniken vom 10. Dec.

<sup>147)</sup> D. h. von der weltlichen Armentasse unterstützt. — Subjective Urtheile über Gemeindeglieder gehören nicht in diese Columnne. Rescr. des D.-K.-R. vom 26. März 1886.

1884 (R.-G.-Bl. IV. 283). Nachdem die XIV. Landessynode den Beschluß gefaßt hat, an den Oberkirchenrath das Ersuchen zu stellen: zu erwägen, wie die Anlegung und Fortführung von Gemeindechroniken am besten anzubahnen sei, und nachdem in dem Höchsten Synodalabschiede vom 5. April v. J. sub B. VIII. ausgesprochen ist, daß diesem Ersuchen werde entsprochen werden, wird hiedurch angeordnet, daß für jedes Pfarr-Archiv zwei gebundene Hefte von angemessenem Umfange anzuschaffen sind, von welchen das eine zur Aufzeichnung dessen dienen soll, was sich auf die Vergangenheit der Gemeinde bezieht, während das andere dazu bestimmt ist, irgendwie bemerkenswerthe Mittheilungen über Ereignisse, welche vom 1. Jan. k. J. an innerhalb der Gemeinde vorkommen, aufzunehmen.

Der Oberkirchenrath ist bei dieser Anordnung von der Erwägung ausgegangen, daß bisher für die Geschichte unsrer Landeskirche außerordentlich wenig geschehen ist, und wünscht durch dieselbe eine Anregung dazu zu geben, daß sämtliche Geistliche, zunächst was ihre eigene Gemeinde betrifft, ein aufmerksames Auge auf alles dasjenige richten, was irgendwie von kirchenhistorischem Interesse sein kann. Daß derartiges, bisher noch mehr oder weniger unbeachtet, in den meisten Pfarrarchiven vorhanden sein wird, kann kaum einem Zweifel unterliegen; es wird nur darauf ankommen, dasselbe, wo es sich, gesucht oder ungesucht, in alten Kirchenbüchern, Patrimonialbüchern und dergl. darbietet, zu sammeln, wobei zunächst von historischer Aufeinanderfolge abgesehen werden kann. Es steht zu erwarten, daß dann auch mit der Zeit der Trieb erwachen wird, diese Materialiensammlung zu einer Geschichte der Localgemeinde zu verarbeiten, wie eine solche vor kurzem von der Hand des Pfarrers Eschen zu Strückhausen im Druck erschienen ist. Auf solche Weise werden die besten Vorarbeiten für eine Geschichte unserer Landeskirche entstehen, deren wir bisher noch entbehren, und zugleich wird den Nachfolgern im Amte dadurch die Möglichkeit verschafft, sich rasch über die Vergangenheit ihrer Gemeinde zu orientieren, was ihnen das tiefere Verständniß der Gemeindegustände in nicht unwesentlichem Grade erleichtern wird.

In demselben Interesse wird hiedurch angeordnet, daß jeder Pfarrer eine leserlich geschriebene Predigt in seinem Pfarrarchive deponire. Es liegt auf der Hand, daß unsere Kunde von der Geschichte unserer Kirche seit der Reformation wesentlich bereichert sein würde, wenn eine solche Einrichtung schon von dem genannten Zeitpunkte an bestanden hätte. Was sich jetzt in dieser Hinsicht in Bezug auf die Vergangenheit nicht mehr herstellig machen läßt, das möge für künftige Generationen geschehen, die uns dafür ohne Zweifel Dank wissen werden.

Bei den Kirchenvisitationen sind in Zukunft die beiden erwähnten Hefte sammt der deponirten Predigt mit vorzulegen.

#### IV. Kirchliche Liebesthätigkeit.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 30 Ziff. 4, Art. 88 Ziff. 1, Art. 111 Ziff. 3; s. oben Nr. 5.